

DIEBSTAHL IM PTOLEMÄISCHEN ÄGYPTEN

Nadine Grotkamp

« Einbrecher » und « Taschendieb » sind nur zwei Varianten, in der deutschen Sprache einen Täter zu nennen, der gegen § 242 des deutschen Strafgesetzbuchs (StGB) verstößt. Egal ob jemand einbricht, klaut, stiehlt oder lange Finger macht – in jedem Fall kann er nicht nur umgangssprachlich als Dieb bezeichnet werden, sondern auch im technischen, strafrechtlichen Sinn. Denn in § 242 StGB ist genau festgelegt, was ein strafbarer Diebstahl ist, nämlich eine fremde, bewegliche Sache mit der Absicht wegzunehmen, sie sich oder einem anderen rechtswidrig zuzueignen. Diese Definition macht « Diebstahl » zu einem *terminus technicus*. Im hellenistischen Ägypten war dies anders.

« Dem ptolemäischen Recht ist ein allgemeiner technischer Ausdruck für den Diebstahl nicht bekannt, sondern es werden regelmäßig zur Bezeichnung desselben : κλέπτειν, ἀφαρρῆν, ἀφαρπάζειν, σὺλᾶν, στερεῖν, ἀποφέρειν gebraucht. Einmal sogar eine umschreibende Wendung : ὄχετο ἔχων. » – so die für den Bereich des Delikts- und Strafrechts noch immer als maßgeblich erachtete Arbeit, Taubenschlags *Strafrecht der griechischen Papyri*, das 1916 veröffentlicht wurde und die im Wesentlichen unverändert in sein *Law of Greco-Roman Egypt* von 1944 einging¹. Trotz aller Kritik die dieses von der römischen bzw. modernen deutschen Begrifflichkeit geprägte Werk erfahren hat, müssen die Kommentierungen bis zu jüngsten Editionen darauf zurückgreifen. So ist etwa in einer Edition von 2006 zu einer Diebstahlsanzeige zu lesen, dass der dortige « neutrale Ausdruck » οἴχομαι ἔχων in eine Reihe mit eindeutigeren Ausdrücken gehöre, siehe Taubenschlag² ; inzwischen haben zahlreiche Arbeiten nebenbei festgestellt, das gerade dieses οἴχομαι ἔχων sehr häufig ist und evtl. sogar der übliche Ausdruck für eine Diebstahlseingabe ist³. Diese Feststellungen wurden freilich nur gelegentlich getroffen und waren nicht Zentrum neuerer Arbeiten. Hier soll gezeigt werden, dass dieser vermeintlich neutrale Ausdruck für eine Diebstahlseingabe typisch ist und viel über die hellenistische Konzeption des Diebstahls verrät.

Taubenschlags Bemerkung, es gäbe keinen technischen Ausdruck für Diebstahl ist in gewisser Hinsicht zunächst banal, denn ein *terminus technicus* liegt im strengen Sinne nur dann vor, wenn es auch eine Definition gibt, die festlegt und genau abgrenzt, was ein Wort bedeuten soll. Solche Definitionen sind üblicherweise Produkt einer ausgeprägten Rechtswissenschaft, die es bekanntermaßen in den meisten antiken Rechtsordnungen nicht gab. So gibt es auch für das ptolemäische Ägypten keine wie auch immer überlieferte Definition eines dem heutigen Diebstahl ähnlichen Delikts. Soweit man Taubenschlags Aussage jedoch dahin versteht, dass in den Papyri beliebige Worte zur Beschreibung des Verhaltens benutzt wurden, das wir Diebstahl nennen, komme ich zu einem anderen Ergebnis. Insbesondere ist das zuletzt erwähnte οἴχομαι ἔχων nicht bloß singular und auch nicht bloß eine umschreibende Wendung, sondern in Anzeigen und Eingaben die mit Abstand am häufigsten verwendete Bezeichnung der Diebstahlshandlung.

Die juristische Papyrologie hat sich nach Taubenschlag weniger mit den materiellen Straf- und Deliktstatbeständen beschäftigt, sondern mehr mit Fragen der Strafverfolgung⁴.

¹ Vgl. Taubenschlag (1916) 27 ; Taubenschlag (1944) 452–455. Auch die Ausführungen von Lippert (2008) beruhen noch auf Taubenschlag (1916).

² Vgl. P. Heid. IX, S. 36.

³ Vgl. Di Bitonto (1968) 81 ; Di Bitonto (1976) 125 ; Bauschatz / Sosin (2004) 169, auch schon P. Frankf. S. 26.

⁴ Vgl. Rupprecht (1991), zur Frage, ob Straftaten gegen einzelne auch dem Einzelnen oblagen (wer hatte die Initiative, an wen fällt die Geldbuße). Bei Raub und Diebstahl hält er eine öffentliche Strafe für wahrscheinlich, nicht eine private Buße, da Strafe verlangt werde und diese nicht an den Wert des Gutes anknüpfe ;

Dieser Themenkreis wird hier nicht berührt. Dafür gerieten die Diebe, Räuber und Banditen des Ptolemäerreichs stärker in den Blick der Sozialgeschichte⁵. Einiges wird in den Anmerkungen zu Papyruseditionen thematisiert⁶. Für das klassische Athen hingegen gibt es mehrere neue terminologische Untersuchungen⁷. Erinnert sei hier auch an die grundlegende Untersuchung von Cohen (1983), in der er versucht, den Normalfall einer attischen κλοπή zu ermitteln⁸.

Wirft man nun einen Blick auf Taubenschlags Liste für Ausdrücke, die in ptolemäischen Papyri einen Diebstahl bezeichnen – und zwar sowohl in seinem *Strafrecht* von 1916 als auch seinem *Law of Greco-Roman Egypt* von 1944 –, hat man zunächst den Eindruck, einer außergewöhnlichen Vielfalt zu begegnen. Betrachtet man die Darstellung jedoch genauer, so fällt schnell auf, dass er nur für etwa die Hälfte der Verben mehr als eine Belegstelle liefert, nämlich für :

- ἀφαιρεῖν (wegnehmen, abnehmen, fortnehmen, rauben; auch : beschränken) ;
- ἀποφέρειν (wegtragen, wegbringen, hinbringen, entrichten) und – im *Law of Greco-Roman Egypt* –
- ὄχετο ἔχων (wörtlich : « er ging habend weg », mitgehen lassen).

Schon die Listen von Anna di Bitonto in ihrer Untersuchung zum Formular der Eingabe an Funktionäre vermittelt ein differenzierteres Bild. Sie spricht davon, dass es zwar keinen *terminus technicus* gegeben habe, die üblichen Ausdrücke für einen Diebstahl seien aber :

- ὄχοντο ἔχοντες (5 Belege),
- ἀπηλλάγησαν ἔχοντες (2 Belege) und
- ἀπηνέγκαντο (2 Belege),
- während ἐξέδουσαν, περιήλασαν, ἔκλεψαν, ἀφείρηται und ἀφέιλετο weniger gebräuchlich seien⁹.

Auffällig ist zunächst, dass κλέπτω nicht zu den häufig gebrachten Ausdrücken zählt, obwohl man gerade dieses Verb erwarten würde, wenn im attischen Recht die Klagen schon als γραφή κλοπῆς und δίκη κλοπῆς bezeichnet wurde. Taubenschlag erwähnt für κλέπτω jedoch nur ein einziges Beispiel¹⁰. Es handelt sich hier um das Fragment eines Vertrags aus dem späten dritten Jahrhundert. Nur wenige Zeilen sind überliefert, der Vertragsgegenstand bleibt unsicher. Während die ersten Herausgeber dies für den Teil eines Ausbildungsvertrags hielten, halten andere einen allgemeinen Dienstvertrag oder ein antichretisches Darlehen für wahrscheinlicher¹¹. In den erhaltenen Zeilen wird lediglich vereinbart, dass Poros, wenn er beim κλέπτειν erwischt wird, das Doppelte des Schadens

anders : Helmis (1990) ; Bagnall (1991) verweist auf terminologische und konzeptionelle Probleme einer solchen Frage angesichts der fehlenden terminologischen Präzision der Papyri.

⁵ Vgl. Baldwin (1963) – trotz des Titels umfasst diese Studie auch die ptolemäische Zeit, ebenso Drexhage (1988a und 1988b). Lewis (1986) 61 beobachtet im Kapitel über den Strategen Diophanes, dass die Gegner in Streitigkeiten über Diebstahl und Sachbeschädigung jeweils der gleichen Bevölkerungsgruppe angehörten, was auf eine starke Trennung des griechischen vom ägyptischen Zirkels deute ; zum Banditenbegriff, vgl. McGing (1998), dazu die Anmerkung von Lewis (2000) sowie allgemeiner Shaw (1984 und 1990) ; zum literarischen Räuberdiskurs : Grünwald (1999, engl. 2004) und Riess (2001).

⁶ Vgl. P.Heid. IX, S. 28.

⁷ Vgl. Lagger (2006, 2008 und 2009) ; Whitehead (2007).

⁸ Vgl. Cohen (1983), 6–7 in Anlehnung an H.L.A. Harts « standard case ».

⁹ Vgl. Di Bitonto (1968) 81–82.

¹⁰ P.Hib. I 148, 3–4 (= P.Yale I 26) : ... ἐὰν δέ τι κλέπτων ἢ [νομιζόμενος] ἀλίκηται Π[ό]ρος ἀποτειδά[τω τὸ βλάβος διπλοῦν].

¹¹ Grenfell / Hunt : Ausbildungsvertrag ; Westermann (1948) 37 : *paramone*, « general service contract » ; Samuel, *JJP* (1964) 309 : antichretisches Darlehen, so auch Oates, Samuel und Wells in P.Yale, da Terminologie am ehesten an solche Darlehen erinnere.

zahlen muss, und dass Poros ohne Zustimmung von Epimenes weder am Tag noch in der Nacht weg sein darf.

Nach unserem heutigen Verständnis dürfte dieses κλέπτω eher um eine Unterschlagung als einen Diebstahl bezeichnet haben, da Poros nach allen vorgeschlagenen Rekonstruktionen einen sehr engen Umgang mit dem Eigentum des Epimenes hatte. Dies ist nicht verwunderlich, da Diebstahl und Unterschlagung auch in anderen antiken Rechtsordnungen nicht unterschieden wurden. Wichtiger ist die Beobachtung, dass dieser einzige Hinweis darauf, dass ein Dieb im ptolemäischen Ägypten mit dem doppelten Wert des Diebesgutes belangt werden konnte, lediglich ein vertragliches Versprechen ist. Dies lässt offen, ob der Ersatz des Duplums eine generelle Regel war.

Ein weiterer Beleg für κλέπτω und seine Ableitungen ist das Verb ἐδραγματοκλέπτει in einem Strafregister aus der Kanzlei des Strategen Diophanes¹². Bei den drei anderen handelt es sich um Eingaben bzw. Entwürfe für Eingaben¹³. In einem Fall ist das κλέπτω jedoch nur unsicher gelesen, in einem weiteren erscheinen zwar Diebe (κλέπται), die Handlung selbst wird mit dem üblichen οἴχομαι ἔχων bezeichnet. Der dritte Fall ist eine in einem der Entwürfe für die Eingabe der Zwillinge Tauges und Taus erwähnte Missetat, die nach heutigen Kategorien eine klassische Unterschlagung wäre.

Die nächsten Verben aus Taubenschlags Liste sind noch spärlicher belegt. Das Verb ἀφαρπάζω fand Taubenschlag in einem Überstellungsbefehl, συλάω in einer der wortreichen Eingabeentwürfe der Zwillinge Tauges und Taus¹⁴. Wie schon das Verb κλέπτω, das der im Serapeion eingeschlossene Ptolemaios in einer anderen Fassung der Schrift für eines der zahlreichen Übel gebrauchte, um das Leid der Zwillinge auszumalen, bleibt die Beschreibung vage. Als Beleg für κτερέω für einen Diebstahl betrachtet Taubenschlag eine fragmentarische Eingabe aus dem Jahr 218 v. Chr., in der um in Verwahrung gegebene Gegenstände gestritten wird¹⁵. Der genaue Vorwurf ist nicht rekonstruierbar, da der Papyrus in der Mitte ein großes Loch hat, doch scheint die Handlung von unserer Vorstellung eines Diebstahls weit entfernt. Dazu passt, dass ἀποκτερεῖν häufig die Bedeutung von « etwas geschuldetes vorenthalten » hat¹⁶. Dies sollte jedoch nicht dazu verleiten, diesen Papyrus aus der weiteren Betrachtung auszuschließen, denn wie schon gesagt trennten die antiken Rechtsordnungen Diebstahl und Unterschlagung nicht. Jedoch bleiben diese drei Verben selten.

Gelegentlich kennzeichnen in Eingaben noch andere, von Taubenschlag nicht erwähnte Verben eine Diebstahlshandlung, so ἐκδύω « ausziehen » und περικόπτω « verstümmeln, plündern » oder aus der Opferperspektive ἀπόλλυμι « verlieren »¹⁷. Diese Verben werden häufig im gleichen Text neben Standardausdrücken eingesetzt, so dass eine wiederholte Verwendung eines der üblichen vermieden wird. Insgesamt bleibt ihre Bedeutung jedoch gering.

Zahlreich sind hingegen schon bei Taubenschlag die Beispiele für ἀφαιρέω, die ich nur um wenige erweitern kann. Häufig wird hier das Diebesgut dem Opfer während eines

¹² P. Petr. III 28, 5–6 (= M. Chr. 45 ; ca. 220 v. Chr.) : [Ἔ]πος Ἀρουήτιος ὅτι ἐδραγματοκλέπτει τρίτος.

¹³ C. Pap. Jud. I 14 (= PSI IV 393 = PSI VI S. XIII ; 241 v. Chr.) : παραγενόμενοι κλέπται ; P. Enteux. 109 (222 v. Chr.) : κλέπτουσι ; UPZ I 18 R (= P. Par. 23 R = C. Pap. Hengstl 391 ; 63 v. Chr.) : οὗτος κλέψας ἂ ἔχαιμεν ἐν τῷ Σαραπίειοι.

¹⁴ P. Hib. I 127 (250 v. Chr.) : ἐπεὶ οὐκ ὀλίγον ἀργυρίον ἀφαιρέω ; συλάω : UPZ 19, 28–29 (= P. Par. 22 ; 163 v. Chr.).

¹⁵ P. Enteux. 29 (218 v. Chr.).

¹⁶ Vgl. LSJ s. v. ; Cohen (1983) 17 : « failure or refusal to return or repay when one is legally obliged to do so ».

¹⁷ ἐκδύω : P. Enteux. 75 (= P. Lill. II 38 ; 222 v. Chr.) Alternativformulierung im Rechtsschutzantrag « wenn es sich erweist, dass... » ; P. Enteux. 83 (= P. Lille II 42 = M. Chr. 8 = C. Pap. Hengstl 45 ; 221 v. Chr.) – Abnehmen des Mantels, dessen Rückgabe erbeten wird. περικόπτω : P. Cair. Zen. II 59145 (= C. Ptol. Sklav. 207 ; 256 v. Chr.). ἀπόλλυμι : P. Cair. Zen II 59145 (= C. Ptol. Sklav. 207 ; 256 v. Chr.) : ἔστιν δὲ τὸ καθ' ἐν ὄν ἀπόλεσα ; ähnlich P. Col. III 53 (250 v. Chr.), wo nachts Sesam aus einem Speicher und P. Tebt. III 802 (135 v. Chr.), wo ein Mantel während eines Überfalls auf ein Schiff verloren gehen.

Gerangels abgenommen. In einem Fall entdeckt ein Krateuas, dass Schäfer eine seiner Weiden abgeweidet haben¹⁸. Als er sie zur Rede stellt, wird er angegriffen, die Hirten nehmen ihm seinen Mantel ab. Als er kurz darauf die Eingabe macht, hat er diesen schon zurückerhalten, die Anzeige erfolgt wegen Abweidens und Misshandlung. In einem anderen Fall rangeln zwei Frauen im Bad¹⁹. Der hier abgenommene Schmuck ist später ebenfalls nicht mehr Gegenstand der Eingabe, sondern ein Mantel, der der Klägerin einige Tage später abgenommen wird. Denn am Ende bittet sie den König nur, die Rückgabe des Mantels zu erzwingen. Die Aufschrift auf der Rückseite endet mit : *περὶ ἱματίου* « wegen eines Mantels ». In einer Eingabe an den *Komogrammateus* von Apollonias geht es nach der rückwärtigen Aufschrift um Weintrauben²⁰. Es wird berichtet, dass drei Judäer Weinstöcke im Garten des Peitholaos abgelesen hätten. Nebenbei wird erwähnt, dass sie dem Wächter des Gartens im Gerangel ein Winzermesser weggenommen hätten.

Zusammensetzungen mit *αἰρέω* gebrauchten die antiken Schreiber auch beim Viehdiebstahl, etwa für einen Schweinediebstahl auf offener Straße oder beim Vorwurf, während eines Festes das Opfertier eines anderen geopfert zu haben²¹. Dazu kommen Fälle, die heute als Raub klassifiziert werden würden, da bewusst Gewalt zur Wegnahme eingesetzt wurde²².

Für *ἀποφέρειν* liefert Taubenschlag sechs Belege, wobei zwei Papyri den gleichen Fall betreffen, nämlich das Entfernen von Gegenständen von einem Grundstück, das der im Serapeum eingeschlossene Ptolemaios geerbt hatte²³. Dazu kommen eine weitere, vergleichbare Eingabe in einem Erbstreit, eine Eingabe nach einer Grabplünderung²⁴; eine andere, vermutlich nach einem Einbruch, mit der der Petent die Rückgabe des wieder gefundenen Teils der Beute begehrt²⁵; und schließlich eine Eingabe wegen Tempeldiebstahls²⁶.

Vier weitere Fälle für die Verwendung von *ἀποφέρειν* bzw. *ἐκφέρειν* zur Kennzeichnung der Diebstahlhandlung bringen keinen neuen Aspekt. Es handelt sich um eine Beschreibung eines nächtlichen Einbruchs²⁷; ein Briefentwurf eines Sitologen, der nicht feststellen konnte, wie viel Korn ein Bauer geerntet hatte, da es vor der Messung zu Diebstählen kam²⁸; eine Eingabe mit der Behauptung, ein Vertragspartner habe die Wache überwältigt und Futter weggetragen, als er um Zahlung gebeten wurde²⁹; der Rest einer Eingabe einer Person, deren Weizen von der Tenne weggetragen wurde³⁰; und schließlich die Eingabe eines Fischers, dessen Schabeisen weggenommen wurde³¹. In fast allen Fällen wird das Diebstahlsubjekt aus einem Gebäude, einem Haus, einem Tempel, einem Getreidespeicher oder einem Grab heraus getragen. Nur in einem Fall wurde Gewalt angewendet. *Ἀποφέρειν* bzw. *ἐκφέρειν* werden also vor allem da verwendet, wo wir von einem Einbruch sprechen würden.

¹⁸ P. Enteux. 75 (222 v. Chr.) : *καὶ τὸ ἱμάτιόν μου ὃ περιβεβλήμην ἀφείλοντο.*

¹⁹ P. Enteux. 83, 5 (221 v. Chr.) : *τὸ τε περιτραχηλίδιον ἐκ καθορμίων λιθίνων ἀφείλετό μ[οι].*

²⁰ P. Gurob 8 (= Sel. Pap. II 334 = C. Pap. Jud. I 21 ; 210 v. Chr.) : *ἀφεί[λον]το [ἀμ]πελοφυγικὸν δρέπανον.*

²¹ P. Cair. Zen. III 59379 (254 v. Chr.) – Schweinediebstahl auf offener Straße ; P. Cair. Zen. III 59350 (245 v. Chr.) – Opfertier ; ähnlich : P. Lille I 8 (2. Hälfte 3. Jh.) ; PSI III 169 (118 v. Chr.).

²² P. Tebt. III 920 (1. Hälfte 2. Jh.) ; P. Tebt. I 230 (2. Hälfte 2. Jh.) ; SB I 4309 (3. Jh. ?).

²³ UPZ I 10, 9 (= P. Lond. I 45 ; 160 v. Chr.) : *καὶ τῶν ἀπ' αὐτῆς φορτίων διενηνεγμένων ; 21 : περὶ τῶν διενηνεγμένων φορτίων ; UPZ I 11, 7 (= P. Par. 6 ; 160 v. Chr.) : τῶν ἀπ' αὐτῆς φορτίων διενηνεγμένων.*

²⁴ UPZ II 187, 14–15 (= P. Par. 6 ; 127 v. Chr.)

²⁵ P. Enteux 28 (= P. Lille II 39 ; 218 v. Chr.).

²⁶ Falsch ist der Hinweis auf BGU III 1835 (nach 51/50 v. Chr.), wo die Beschreibung der Diebstahlhandlung nicht erhalten ist.

²⁷ P. Heid. VIII 421 (201 bzw. 177 v. Chr.).

²⁸ P. Tebt. III.1 727 (184 v. Chr.).

²⁹ P. Yale I 53 (150 v. Chr.).

³⁰ P. Oxy. XII 1465 (ca. 100 v. Chr.).

³¹ P. Würzb. 5 (31 v. Chr.).

Für den Ausdruck οἴχομαι ἔχων, wörtlich etwa « habend weggehen », liefert Taubenschlag in seinem 1916 veröffentlichten *Strafrecht* lediglich ein Beispiel, im *Law of Greco-Roman Egypt* von 1944 dann vier. Beim ersten Beleg handelt es sich um die häufig zitierte Eingabe einer Frau, der im jüdischen Bethaus ihr Kleid weggenommen wurde³². Später kommen noch zwei weitere Kleiderdiebstähle und ein Kleintierraub hinzu³³.

Mustert man die Eingaben wegen Diebstahls durch, finden sich zahlreiche weitere Beispiele. Allein aus dem Zenonarchiv sind es sechs Fälle. Einmal wurde das Material für Rankgerüste aus einem Weingarten weggetragen³⁴; ein anderes Mal schreibt Zenon an die Phylakiten, dass nachts eine Weinkaraffe entwendet wurde³⁵; dann werden zwei seiner Esel von Räubern mitgenommen³⁶. Drei Beispiele finden sich hundert Jahre später im Archiv des königlichen Schreibers Dionysios³⁷. Insgesamt habe ich bislang 24 Fälle gezählt, hinzu kommen zwei Eingaben, in der ἀπηλλάγησαν ἔχοντες anstelle von οἴχομαι ἔχων verwendet wurde³⁸. Eine genaue thematische Tendenz zu einer bestimmten Art des Diebstahls lässt sich nicht ausmachen. Unter den Fällen sind mehrere, meist nächtliche Einbrüche, aber auch Überfälle auf Reisende³⁹.

³² P.Lille II 35, 4 (= W.Chr. 56 = P.Enteux. 30 = C.Pap.Jud I 129; 218 v. Chr.).

³³ Kleiderdiebstähle: P. Tebt. III.1 733, 12 (143 v. Chr.); P.Tebt. III 784 (Anf. 2. Jh.v. Chr.). Kleintierraub: BGU VI 1253 (2. Jh. v. Chr.).

³⁴ PSI IV 393 (= C.Pap.Jud. I 16; 241 v. Chr.).

³⁵ PSI IV 396 (241 v. Chr.).

³⁶ P.Cair.Zen. IV 59659 (nach 241 v. Chr.).

³⁷ P. Heid. IX 423, 425 und 428 (alle 158 v. Chr.).

³⁸ Es handelt sich um:

– SB XXII 15462 (= C.Ptol.Sklav. I 45 = P.Cair.Zen. IV 59625 + P.Lond. VII 2093 + 2129 + PSI VI 563; 255 v. Chr.) – οἴχητο ἔχων.

– SB XVIII 13160 (244/219 v. Chr.) – ὄχοντ' ἔχοντες κυρίαν γυναικεῖαν.

– PSI IV 393 (= PSI VI S. XIII = C.Pap.Jud. I 14; 241 v. Chr.) – κλέπται [πρὸ τῆς ἰς ἀπόλωλε ἐκ τοῦ] τινὲς ὄχοντο ἔχοντες ἐκ τοῦ ...

– PSI IV 396 (241 v. Chr.) – ὄχοντο ἔχοντ[ε] οἴνου] κεράμια.

– P.Cair.Zen. IV 59659 (nach 241 v. Chr.) – ἂ ὄχοντο ἔχοντες, ὧν ἐν ἄρρεν βαδιστικὸν λευκόν.

– P.Coll.Youtie I 7 (224 v. Chr.) – ὄχοντο δ' ἔχοντες ποδανιπτῆρα χαλκοῦν μέγαν.

– P.Lille II 35 (= W.Chr. 56 = P. Enteux. 30 = C.Pap.Jud. I 129; 218 v. Chr.) – αὐτὸ ὄχετο ἔχων.

– P.Petr. III 32 (g) (217 v. Chr.) – ὄχετο ἔχων μου ἱμάτια Αἰγύπτια.

– P.Frankf. 3 (212 v. Chr.) – ὄχοντο ἔχοντες αὐτῆς κρόκην.

– P.Köln XI 441 (211 v. Chr.) – οἴχον[τ]αι ἔχοντες.

– P.Tebt. III.1 784 (Anf. 2. Jh. v. Chr.) – ὄχητ[αι] ἔχων] τὸ ἱμάτιον.

– P.Tebt. III.1 796 (184 v. Chr.) – οἴχονται [ἔ]χοντες ἐν τῇ προστάδι σφυρίδα κύτων.

– P.Tebt. III.1 797 (2. Jh. v. Chr.) – ὄχοντο ἔχοντες τὸ μέλι [τε καὶ] τὸ ὀθόνιον.

– SB VIII 9792 (162 v. Chr.) – ὄχησθαι ἔχοντάς μου ὄνον.

– P.Heid IX 423 (158 v. Chr.) – ὄχησθαι ἔχοντα τὰ ὑπογεργ(αμμένα).

– P.Heid. IX 425 (158 v. Chr.) – ὄχησθαι ἔχοντ[α] κριθίνων.

– P.Heid IX 428 (158 v. Chr.) – ὄχησθαι ἔχοντ[α] λα ...

– P.Texas inv. 2 (154 v. Chr.) – Bauschatz / Sosin (2004) κ[αὶ ὄχοντο] ἔχοντες.

– BGU VI 1253 (2. Jh. v. Chr.) – ὄχοντο ἔχοντες βουλόμενοι ἂ ...

– P.Tebt. III.1 733 (143 v. Chr.) – ἐκβιασάμενον οἴχ[ε]σθαι ἔχοντα αὐτόν.

– SB XIV 12089 (130 v. Chr.) – ὄχησθαι ἔχοντα εἰς (πυροῦ ἀρτάβας) ἰδ.

– P.Tebt. I 52 (114 v. Chr.) – ὄχοντο ἔχοντες τ[ῆ]ν τῆς οἰκίας μου συγγραφὴν καὶ ἕτερα βιοτικά σύμβολα.

– P.Lips. II 126 (2./1. Jh. v. Chr.) – ὄχοντο ἔχοντες εἰς χα(λκοῦ) τά(λαντα) ι.

– P.Dion. 10 (= P.Rein. I 17 = Jur. Pap. 81; 109 v. Chr.) – καὶ τὰ ἄλλα τὰ ἐν τῷ αὐτῷ τόπῳ ὄχοντ[ε] ἔχοντες, ὧν τὸ καθ' ἐν ὑπόκειται.

– P.Fay. 12 (= P.Lond. III 818 descr. = M.Chr. 15; nach 104/103 v. Chr.) – ἀπηλλάγησαν ἔχοντες.

– BGU VIII 1832 (51 v. Chr.) – ἀπηλλάγησαν ἔχοντες.

³⁹ Nächtliche Einbrüche: SB XVIII 13160 (244 bzw. 219 v. Chr.); PSI IV 396 (241 v. Chr.); P.Dion. 10 (= P.Rein. I 17 = Jur. Pap. 81; 241 v. Chr.); P.Tebt. III.1 796 (184 v. Chr.); P.Heid. IX 425 (158 v. Chr.); SB XIV 12089 (130 v. Chr.); P.Tebt. I 52 (114 v. Chr.); auch C.Pap.Jud I 14 (= PSI IV 393 = PSI VI S. XIII), wo Stangen für Rankgerüste entwendet werden, gehört wohl in diese Gruppe. Überfälle auf Reisende: P.Coll.Youtie I 7 (224 v. Chr.); SB VIII 9792 (= P.Zaki Aly 8; 162 v. Chr.); P.Heid. IX 428 (158 v. Chr.); P.Tebt. III.1 797 (2. Jh. v. Chr.).

Für die Typizität des Ausdrucks οἴχομαι ἔχων bezeichnend ist P.Frankf. 3, vermutlich eine Schreibübung oder eine Zusammenstellung von üblichen Floskeln. Diese Papyrusrückseite gibt mehrere Urkunden bzw. Urkundenteile untereinander wieder, ohne dass irgendein Zusammenhang erkennbar würde. Die Textbausteine für eine Diebstahlseingabe befinden sich unter Teilen einer Mitgiftvereinbarung und eines Mietvertrags. Keiner dieser Texte war jemals vollständig.

Οἴχομαι ἔχων ist der mit Abstand am häufigsten gebrauchte Ausdruck, um in Eingaben an die Beamten der Ptolemäerzeit eine Diebstahlshandlung zu beschreiben. Berücksichtigt man auch ähnliche Wendungen, erhöht sich die Fallzahl dieser Gruppe noch weiter. Damit dominieren in den Eingaben also Verben, in denen die Diebstahlshandlung als ein Haben oder Tragen begriffen wird. Neben οἴχομαι ἔχων sind ἀποφέρω und ἀφαιρέω häufig, wobei letztere bei bestimmten Diebstahlsarten bevorzugt werden: die Zusammensetzungen mit αἰρέω für Diebstähle auf offener Straße und im Zusammenhang mit Gewalttätigkeiten, die Zusammensetzungen mit φέρω für Einbruchsdiebstähle. Daraus kann man mehrere Konsequenzen ziehen.

Zunächst ist das Wissen um die Üblichkeit eines Ausdrucks natürlich hilfreich für die Rekonstruktion fragmentarischer Texte. So konnten etwa Bauschatz und Sosin bei einer Eingabe wegen eines nächtlichen Einbruchs, von dem rechts und unten ein erheblicher Teil fehlt, ein am Ende einer Zeile fehlendes ὄιχοντο vor ἔχοντες am Anfang der folgenden Zeile ergänzen⁴⁰. Genauso könnte man darüber nachdenken, in P.Tebt III.1 793, i, 27 lieber ἀπήνεγκαν anstelle von ἐκλεψαν zu ergänzen, was freilich an der Aussage des Textes wenig ändert.

Es lassen sich aber auf dieser Basis auch Überlegungen zur Vorstellung von dem anstellen, was einen Diebstahl im hellenistischen Ägypten ausmachte. In seiner rechtlichen Konstruktion ist dann «haben» das maßgebliche Element. Mit dieser Zentralität des Habens unterscheidet sich die Vorstellung eines Diebstahls sowohl von der heutigen als auch von der des klassischen Athens.

Im heutigen deutschen Strafrecht ist die Wegnahme das zentrale Abgrenzungskriterium. Zwar umfasst gerade dieses Wegnehmen auch die Begründung eigenen Gewahrsams, also ebenfalls ein Haben, doch ist dies nicht ausreichend. Ein solches rechtswidriges Haben kann auch aus einem Betrug (§ 263 StGB) oder einer Unterschlagung (§ 246 StGB) resultieren. Bei der Unterschlagung eignet der Täter sich eine Sache an, die er schon hat. Beim Betrug veranlasst der Täter sein Opfer durch eine Täuschung zu einer Vermögensverschiebung. Schwieriger ist der Fall, wenn ein Täter behauptet, er sei Polizist und beschlagnahme eine Sache. Die heutige Rechtsprechung sieht darin einen Betrug, denn der Täter greift hier nicht selbst nach dem Objekt, sondern lässt es sich geben. Für einen Diebstahl fehlt es also am Nehmen oder am Bruch des fremden Gewahrsams⁴¹. Hinter dieser Abgrenzung steht die Überlegung, dass der Betrug ein Selbstschädigungsdelikt sei, der Diebstahl hingegen ein Fremdschädigungsdelikt.

Die κλοπή der attischen δίκη κλοπῆς hat hingegen einen Aspekt der Heimlichkeit, der weder für den Diebstahl nach § 242 StGB, noch für den Diebstahl typisch ist, wie er in den Eingaben der Ptolemäerzeit erscheint⁴². Sehr deutlich wird dieser Bedeutungsaspekt in den byzantinischen Wörterbüchern, die κλέπτης (Dieb) von καλύπτειν ableiten, was als verhüllen, bedecken oder verbergen übersetzt werden kann⁴³. Er ist aber schon in klassischer Zeit vorhanden⁴⁴. Gegenstand der δίκη κλοπῆς in Athen war aber, wie Cohen herausgearbeitet hat, ebenfalls ein rechtswidriges Haben, denn für eine Verurteilung reichte der

⁴⁰ Bauschatz / Sosin (2004) 168.

⁴¹ Zu diesem Standardproblem der Abgrenzung etwa Fischer (2012) § 242 Rn. 27 mit weiteren Nachweisen.

⁴² Vgl. Lagger (2008) 475, Anm. 4.

⁴³ Vgl. *Suda s.v. κλέπτης* (κ 1738) und ps.-Zonar. 1216, 17–19, s.v. κλέπτης.

⁴⁴ LSJ s.v. κλοπή und κλέπτω.

Besitz eines gestohlenen oder verlorenen Gutes, wenn der legitime oder unbeabsichtigte Erwerb nicht bewiesen werden konnte⁴⁵.

Die Zentralität des Habens für den Diebstahl im ptolemäischen Ägypten wird noch deutlicher, wenn man die Aufschriften der Eingaben auf der Rückseite in die Überlegung mit einbezieht: dort steht neben Datum und Namen « wegen 12 Drachmen », « wegen eines Mantels », « wegen eines Rindes und Leuten » oder « wegen des Wertes einer Kuh »⁴⁶. Heute wird bei einer Anzeige oder auch später in der strafrechtlichen Akte das Delikt vermerkt – etwa « wegen Diebstahls ».

Rechtswidriges Haben als verpflichtendes Element ist für die juristische Papyrologie nichts Ungewöhnliches. Dies erinnert an die alte Diskussion über die allgemeine Konzeption des Vertrages, wo ebenfalls ein unberechtigtes Haben als Basis der Ansprüche ausgemacht wurde⁴⁷.

Literaturverzeichnis

- Bagnall, R.S. (1991), « Response to Hans-Albert Rupprecht », in Gagarin (1991) 149–152.
- Baldwin, B. (1963), « Crime and Criminals in Graeco-Roman Egypt », *Aegyptus* 43, 256–263.
- Bauschatz, J. / Sosin, J.D. (2004), « Stealing Livestock at Oxyrhyncha », *ZPE* 146, 167–169.
- Cohen, D. (1983), *Theft in Athenian Law* (München).
- Di Bitonto, A. (1976), « Frammenti di petizioni del periodo tolemaico. Studio sul formulario », *Aegyptus* 56, 109–143.
- Di Bitonto, A. (1968), « Le petizioni ai funzionari nel periodo tolemaico – Studi sul formulario », *Aegyptus* 48, 53–107.
- Drexhage, H.-J. (1988a), « Eigentumsdelikte im römischen Ägypten (1.-3. Jahrhundert n. Chr.) », *ANRW* II 10.1, 952–1004.
- Drexhage, H.-J. (1988b), « Einbruch, Diebstahl und Straßenraub im römischen Ägypten unter besonderer Berücksichtigung der ersten beiden Jahrhunderte n. Chr. », in Weiler, I. (Hrsg.), *Soziale Randgruppen und Außenseiter im Altertum* (Graz) 313–323.
- Fischer, T. (2012), *Strafgesetzbuch und Nebengesetze* (59. Aufl. München).
- Gagarin, M. (Hrsg.) (1991), *Symposion 1990: Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte (Pacific Grove, California 1990)* (Köln / Weimar / Wien).
- Grünewald, T. (1999), *Räuber, Rebellen, Rivalen, Rächer: Studien zu Latrones im Römischen Reich* (Stuttgart).
- Grünewald, T. (2004), *Bandits in the Roman Empire: Myth and Reality* (London).
- Helmis, A. (1990), « Despotisme et répression: les limites du pouvoir ptolémaïque », in Nenci, G. / Thür, G. (Hrsg.), *Symposion 1988. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte* (Köln) 311–317.
- Lagger, U. (2006), « Kleiderdiebstahl: Kein Kavaliärsdelikt », in Frass, M. / Graß, H. / Genser, K. / Nightingale, G., *Akten des 10. Österreichischen Althistorikertages, Salzburg 2004* (Wien), 91–101.
- Lagger, U. (2008), « Ging der τοιχορρύχος durch die Wand? Überlegungen zum Einbruchsdiebstahl im klassischen Athen », in Mauritsch, P. / Petermandl, W. / Rollinger, R. / Ulf, C. (Hrsg.), *Antike Lebenswelten. Konstanz – Wandel – Wirkungsmacht. Festschrift für Ingomar Weiler zum 70. Geburtstag* (Wiesbaden) 475–502.
- Lagger, U. (2009), « Auch Kleider machen Diebe – Diebstahl im antiken Athen », in *Erstausgabe. Veröffentlichungen junger WissenschaftlerInnen der Karl-Franzens-Universität Graz* (Graz) 65–77.
- Lewis, N. (1986), *Greeks in Ptolemaic Egypt. Case Studies in the Social History of the Hellenistic World* (Oxford).
- Lewis, N. (2000), « Brief Footnote on Banditry in the Papyri » *BASP* 37, 95–96.
- Lippert, S. (2008), *Einführung in die altägyptische Rechtsgeschichte* (Berlin).
- McGing, B.C. (1998), « Bandits, Real and Imagined, in Greco-Roman Egypt », *BASP* 35, 159–183.
- Riess, W. (2001), *Apuleius und die Räuber. Ein Beitrag zur historischen Kriminalitätsforschung* (Stuttgart).
- Rupprecht, H.-A. (1991), « Straftaten und Rechtsschutz nach den griechischen Papyri der ptolemäischen Zeit », in Gagarin (1991) 139–148.
- Rupprecht, H.-A. (1994), *Kleine Einführung in die Papyruskunde* (Darmstadt).
- Shaw, B.D. (1984), « Bandits in the Roman Empire », *P&P* 105, 3–52.

⁴⁵ Vgl. Cohen (1983) 91.

⁴⁶ Drachmen: P. Enteux. 28 (= P. Lille II 39; 218 v. Chr.) – περί (δραχμῶν) ἴβ. Mantel: P. Enteux. 83 (= P. Lille II 42 (= M. Chr. 8 = C. Pap. Hengstl 45; 221 v. Chr.) – περί ἱματίου. Rind und Leute: PSI IV 366 (250 v. Chr.) – βοὸς καὶ σῶματος. Kuh: P. Enteux. 109 (222 v. Chr.) – περί] βοὸς τιμῆς.

⁴⁷ Vgl. Rupprecht (1993) 113–114.

- Shaw, B.D. (1990), « Bandit Highlands and Lowland Peace : The Mountains of Isauria-Cilicia », *JESHO* 33, 199–233.
- Thür, G. (1999), « Klope », *DNP* 6, 607.
- Taubenschlag, R. (1916), *Das Strafrecht im Rechte der Papyri* (Leipzig).
- Taubenschlag, R. (1944), *The Law of Greco-Roman Egypt in the Light of the Papyri 332 B.C. – 640 A.D.* (1st ed., New York).
- Whitehead, D. (2007), « “Theft” in Greek Oratory », *CQ* 57, 70–76.